

1972	Ausgegeben zu Bonn am 18. März 1972	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 72	<b>Gesetz über die Rückzahlung der einbehaltenen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (Beiträge-Rückzahlungsgesetz)</b> .....	433
10. 3. 72	Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten .....	436
	7141-6	
14. 3. 72	Postgebührenordnung .....	437
	901-1-14	
14. 3. 72	Postscheckgebührenordnung (PostSchGebO) .....	443
	901-1-9	
3. 3. 72	Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis im Bereich des Bundesministers der Verteidigung .....	445
	2030-13-5, 2030-14-15	
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12 .....	447
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	447

## Gesetz über die Rückzahlung der einbehaltenen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (Beiträge-Rückzahlungsgesetz)

Vom 15. März 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Grundsatz

Die in den Jahren 1968 und 1969 von den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einbehaltenen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zurückgezahlt. Zu den Renten im Sinne des Satzes 1 gehört auch die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes.

### § 2

#### Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Anspruchsberechtigt sind Personen, an die für den Monat April 1972 eine Rente zu zahlen ist, sofern die in § 3 genannten Voraussetzungen hinsichtlich der allgemeinen Bemessungsgrundlage und des Rentenbeginns erfüllt sind. Satz 1 gilt nicht für Bezieher eines Knappschaftssoldes, einer Bergmannsrente oder einer Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit nach § 53 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes, sofern nicht die Bergmannsrente oder die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit aus einer Rente umgewandelt ist, von der in den Jahren 1968 und 1969 oder in einem dieser Jahre Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner einzubehalten waren. Satz 1 gilt auch nicht, soweit in den Jahren 1968 und 1969 ein Knappschaftssold, eine Bergmannsrente oder eine Knappschaftsrente wegen Berufs-

unfähigkeit nach § 53 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes gezahlt worden ist.

(2) Bei Personen, die im April 1972 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, gilt Absatz 1 Satz 1 nur, wenn in den Jahren 1968 und 1969 oder in einem dieser Jahre Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner einbehalten sind; § 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ist der Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 Satz 1 nicht zugleich der Rentner, so kann der nach diesem Gesetz zu zahlende Betrag an den Rentner geleistet werden; wird der Betrag an den Anspruchsberechtigten gezahlt, so hat dieser ihn dem Rentner auszuzahlen.

### § 3

#### Höhe der Zahlung

(1) Der zu zahlende Betrag beträgt 40 vom Hundert des Zahlbetrages der Rente ohne Kinderzuschuß für den Monat April 1972, wenn

1. bei Versicherten der Feststellung der Versichertenrente

a) die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1966 oder für ein früheres Jahr zugrunde gelegt ist und die Rente im Jahre 1968 oder in einem früheren Jahr begonnen hat,

b) die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1968 zugrunde gelegt ist und die Rente im Jahre 1968 begonnen hat,

- c) die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1969, 1970, 1971 oder 1972 zugrunde gelegt ist und die Rente aus einer Rente umgewandelt wurde, die im Jahre 1966 oder in einem früheren Jahr oder im Jahre 1968 begonnen hat,
- d) die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1968 zugrunde gelegt ist und die Rente aus einer Rente umgewandelt wurde, die im Jahre 1967 oder in einem früheren Jahr begonnen hat,
2. bei Empfängern einer Bergmannsrente oder einer Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit nach § 53 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes in den Jahren 1968 und 1969 eine andere Versichertenrente gezahlt worden ist und der Feststellung dieser Rente nicht die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1967 zugrunde gelegt worden ist,
3. bei Hinterbliebenen der Feststellung der Hinterbliebenenrente
- a) die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1966 oder für ein früheres Jahr oder für das Jahr 1968 zugrunde gelegt ist,
- b) die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1969, 1970, 1971 oder 1972 zugrunde gelegt ist und der Versicherte bis zu seinem Tode eine Versichertenrente bezog, die im Jahre 1966 oder in einem früheren Jahr oder im Jahre 1968 begonnen hatte.
- (2) Der zu zahlende Betrag beträgt 20 vom Hundert des Zahlbetrages der Rente ohne Kinderzuschuß für den Monat April 1972, wenn
1. bei Versicherten der Feststellung der Versichertenrente
- a) die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1967 zugrunde gelegt ist und die Rente in den Jahren 1967, 1968 oder 1969 begonnen hat,
- b) die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1969 oder für ein früheres Jahr zugrunde gelegt ist und die Rente im Jahre 1969 begonnen hat,
- c) die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1969, 1970, 1971 oder 1972 zugrunde gelegt ist und die Rente aus einer Rente umgewandelt wurde, die im Jahre 1967 oder 1969 begonnen hat,
2. bei Empfängern einer Bergmannsrente oder einer Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit nach § 53 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes im Jahre 1968 oder 1969 oder bei einem im Jahre 1967 eingetretenen Versicherungsfall in den Jahren 1968 und 1969 oder nur im Jahre 1969 eine andere Versichertenrente gezahlt worden ist,
3. bei Hinterbliebenen der Feststellung der Hinterbliebenenrente
- a) die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1967 oder 1969 zugrunde gelegt ist, soweit nicht Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b zur Anwendung kommt,

- b) die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1970, 1971 oder 1972 zugrunde gelegt ist und der Versicherte bis zu seinem Tode eine Versichertenrente bezog, die im Jahre 1967 oder 1969 begonnen hatte.

(3) Als Kinderzuschuß im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt auch der Betrag, um den die Waisenrente nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung, § 46 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 69 Abs. 6 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes erhöht worden ist.

(4) In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gilt als Jahr des Rentenbeginns im Sinne der Absätze 1 und 2 das in den Rentenzahlungsunterlagen der Deutschen Bundespost maschinell geführte Jahr des Rentenbeginns. In der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b das Jahr der allgemeinen Bemessungsgrundlage als Jahr des Rentenbeginns, wenn aus den maschinell geführten Daten das Jahr des Rentenbeginns nicht festgestellt werden kann.

#### § 4

##### Zahlung in besonderen Fällen

Soweit keine Zahlung nach den §§ 2 und 3 für die Jahre 1968 und 1969 oder für eines dieser Jahre zu erfolgen hat, erhalten Rentner, für die für den Monat April 1972 eine Rente zu zahlen ist und für die in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1969 eine Rente zu zahlen war, von der nachweisbar Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner einbehalten sind und die vor dem 1. April 1972 entzogen oder weggefallen ist, in entsprechender Anwendung des § 3 40 vom Hundert des Zahlbetrages der Rente ohne Kinderzuschuß für den Monat April 1972, wenn von der entzogenen oder weggefallenen Rente in den Jahren 1968 und 1969, und 20 vom Hundert, wenn von der entzogenen oder weggefallenen Rente nur im Jahre 1968 oder 1969 Beiträge einbehalten sind. Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger einer Hinterbliebenenrente, wenn der Versicherte eine Versichertenrente bezogen hat, die vor seinem Tode entzogen, weggefallen oder umgewandelt worden ist und von der in den Jahren 1968 und 1969 oder in einem dieser Jahre Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner einbehalten sind. Zahlungen nach § 3 und den Sätzen 1 und 2 dürfen zusammen 40 vom Hundert des Zahlbetrages der Rente ohne Kinderzuschuß für den Monat April 1972 nicht überschreiten.

#### § 5

##### Rundung des zu zahlenden Betrages

Der nach den §§ 2 bis 5 zu zahlende Betrag ist auf 10 Deutsche Pfennig nach oben abzurunden.

#### § 6

##### Anrechnungsfreiheit

(1) Soweit bei Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, der Kriegs-

schadenrente und den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Flüchtlingshilfegesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Zweiten Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637) und

den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951)

die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die nach den §§ 1 bis 4 auszuzahlenden Beträge bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die auszuzahlenden Beträge sind ferner bei der Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz unter Berücksichtigung der im Saarland geltenden Fassung anzuwenden ist.

#### § 7

##### Regelung für Übergangsfälle

(1) Wird die Rente nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für Zeiten vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezem-

ber 1969 festgestellt, so sind keine Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner mehr einzubehalten; ein Anspruch auf Zahlung nach diesem Gesetz besteht nicht.

(2) Ändert sich der Zahlbetrag der Rente für den Monat April 1972, der einer Zahlung nach diesem Gesetz zugrunde gelegt ist, so behält es bei der bisherigen Zahlung sein Bewenden. Über die in diesem Gesetz begründeten Ansprüche hinaus bestehen wegen der Einbehaltung von Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner keine weiteren Ansprüche.

#### § 8

##### Mittelaufbringung in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Die Bundesknappschaft wird ermächtigt, sich die für die Rückzahlung des Krankenversicherungsbeitrages an Knappschaftsrentner nach diesem Gesetz erforderlichen Mittel durch Aufnahme eines Darlehns bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu beschaffen.

#### § 9

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. März 1972

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

**Verordnung  
über die Eichpflicht von Meßgeräten**

**Vom 10. März 1972**

Auf Grund des § 39 Abs. 5 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Meßgeräte zur Schiffsvermessung  
und Schiffseichung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gilt § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Eichgesetzes für Längenmeßgeräte zur Schiffsvermessung und Schiffseichung.

§ 2

**Meßgeräte für die amtliche Überwachung des  
Straßenverkehrs**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gilt § 2 Abs. 2 des Eichgesetzes für

1. Meßgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit vorbeifahrender Fahrzeuge nach dem Dopplerprinzip oder nach einem Weg-Zeit-Verfahren,
2. Meßmaschinen für Wegstrecken nach dem Abrollprinzip,
3. Schallpegelmesser für die Verkehrsüberwachung.

§ 3

**Meßgeräte im Bereich der Heilkunde**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gilt § 3 des Eichgesetzes für elektrische Thermometer

zur Bestimmung der Temperatur des menschlichen und tierischen Körpers (elektrische Fieberthermometer).

(2) Ab 1. Januar 1975 gilt § 3 des Eichgesetzes für Meßgeräte zur Bestimmung des Blutdrucks am Auge.

§ 4

**Meßgeräte zur Bestimmung der Durchflußstärke  
oder des Volumens von Wasser**

Die Frist des § 39 Abs. 2 Nr. 1 des Eichgesetzes wird für Kaltwasserzähler bis zum 31. Dezember 1978, für Warmwasserzähler bis zum 31. Dezember 1980 verlängert.

§ 5

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bonn, den 10. März 1972

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Rohwedder

**Postgebührenordnung****Vom 14. März 1972**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

**§ 1**

Die Gebühren für den Brief-, Paket-, Postanweisungs- und Auftragsdienst werden auf die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt.

**§ 2**

Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung ist für die Berechnung der Paket- und Postgutgebühren jeweils die gebührenmäßig nächstniedrigere Entfernungsstufe maßgebend.

**§ 3**

Die Postordnung vom 16. Mai 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 341), zuletzt geändert durch die Postgebüh-

renordnung vom 4. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Werbeantwort können gewöhnliche Standardbriefe, Postkarten, Standarddrucksachen und Standardbriefdrucksachen versandt werden, die nicht freigemacht sind.“

2. In § 37 Abs. 4 wird vor dem Wort „Postkarten-“ das Wort „Brief-“ eingefügt.

**§ 4**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 5**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postgebührenordnung vom 4. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 434) mit Ausnahme des § 3 außer Kraft.

Bonn, den 14. März 1972

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
In Vertretung  
Gscheidle

## Anlage

zu § 1 der Postgebührenordnung vom 14. März 1972

## Gebührenübersicht

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
<b>I. Briefsendungen</b>			
1	Standardbrief	—	40
2	Brief bis 50 g	—	60
	über 50 „ 100 g	—	80
	„ 100 „ 250 g	1	10
	„ 250 „ 500 g	1	40
	„ 500 „ 1 000 g	1	70
3	Standardbrief innerhalb Berlins	—	20
4	Brief innerhalb Berlins		
	bis 50 g	—	30
	über 50 „ 100 g	—	40
	„ 100 „ 250 g	—	50
	„ 250 „ 500 g	—	60
	„ 500 „ 1 000 g	—	70
5	Postkarte	—	30
6	Postkarte innerhalb Berlins	—	15
7	Standarddrucksache	—	25
8	Drucksache		
	bis 50 g	—	40
	über 50 „ 100 g	—	50
	„ 100 „ 250 g	—	70
	„ 250 „ 500 g	1	—
9	Standardbriefdrucksache	—	30
10	Briefdrucksache		
	bis 50 g	—	50
	über 50 „ 100 g	—	70
	„ 100 „ 250 g	—	90
	„ 250 „ 500 g	1	20
11	Standardmassendrucksache	—	15
12	Massendrucksache		
	bis 50 g	—	25
	über 50 „ 100 g	—	40
	„ 100 „ 250 g	—	60
	„ 250 „ 500 g	—	80
	„ 500 „ 1 000 g	1	—
	„ 1 000 „ 2 000 g	1	20

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
13	Büchersendung		
	bis 50 g	—	20
	über 50 " 100 g	—	30
	" 100 " 250 g	—	40
	" 250 " 500 g	—	60
	" 500 " 1 000 g	1	—
14	Standardwarensendung	—	25
15	Warensendung		
	bis 50 g	—	40
	über 50 " 100 g	—	50
	" 100 " 250 g	—	70
	" 250 " 500 g	1	—
16	Wurfsendung		
	bis 20 g	—	15
	über 20 " 50 g	—	25
17	Päckchen	1	50

## II. Paketsendungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr							
		1. Zone bis 150 km		2. Zone über 150 km bis 300 km		3. Zone über 300 km			
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf		
1	2	3							
18	Paket								
	bis 5 kg	2	20	2	40	2	50		
	über 5 " 6 kg	2	60	3	30	4	—		
	" 6 " 7 kg	3	10	4	30	5	40		
	" 7 " 8 kg	3	60	5	30	6	80		
	" 8 " 9 kg	4	10	6	30	8	20		
	" 9 " 10 kg	4	60	7	30	9	60		
	" 10 " 12 kg	5	40	8	70	11	30		
	" 12 " 14 kg	6	20	10	10	13	—		
	" 14 " 16 kg	7	—	11	50	14	70		
	" 16 " 18 kg	7	80	12	90	16	40		
	" 18 " 20 kg	8	60	14	30	18	10		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	2	3
19	Zuschlag für sperrige Pakete	50 v. H. der Paket- gebühr

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr							
		1. Zone bis 150 km		2. Zone über 150 km bis 300 km		3. Zone über 300 km			
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf		
1	2	3							
20	Postgut								
	bis 5 kg	1	90	2	10	2	20		
	über 5 " 6 kg	2	30	3	—	3	70		
	" 6 " 7 kg	2	80	4	—	5	10		
	" 7 " 8 kg	3	30	5	—	6	50		
	" 8 " 9 kg	3	80	6	—	7	90		
	" 9 " 10 kg	4	30	7	—	9	30		



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
<b>III. Postanweisungen</b>			
21	Postanweisung		
	bis 10 DM	1	10
	über 10 „ 50 DM	1	30
	„ 50 „ 100 DM	1	60
	„ 100 „ 200 DM	1	80
	„ 200 „ 500 DM	2	40
	„ 500 „ 1 000 DM	3	40
22	Telegrafische Postanweisung		
	bis 50 DM	5	—
	über 50 „ 100 DM	6	—
	„ 100 „ 500 DM	7	—
	„ 500 „ 1 000 DM	8	—
<b>IV. Besondere Versendungsformen</b>			
23	Wertgebühr für eine Sendung		
	bis 500 DM der Wertangabe	2	—
	für jede weiteren 500 DM der Wertangabe	1	—
24	Einschreibgebühr für eine Sendung	1	30
25	Gebühr für die eigenhändige Zustellung einer Sendung	—	80
26	Rückscheingebühr für eine Sendung	—	80
27	Nachnahmegebühr für eine Sendung	1	30
28	Eilzustellgebühr für eine Sendung		
	Zustellung zwischen 6 und 22 Uhr	2	—
	Zustellung zwischen 22 und 6 Uhr	3	—
29	Luftpostgebühr für eine Sendung		
	a) Briefsendungen		
	für je 20 g	—	5
	b) Pakete		
	bis 1 kg	1	—
	jedes weitere 1/2 kg mehr	—	50
30	Schnellpaketgebühr für eine Sendung	2	50
31	Gebühr für die Auslieferung eines Kursbriefs		
	a) für den Kalendermonat	50	—
	b) für die Kalenderwoche	15	—
32	Werbeantwortgebühr für eine Sendung	—	20
33	Prüfgebühr für Anschriftenprüfung bei Sammelaufträgen		
	für eine Anschrift	—	15
	mindestens für eine Sendung nach demselben Postamt	1	50
<b>V. Postaufträge</b>			
34	Auftragsgebühr für einen Postzustellungsauftrag	2	50
35	Vorzeigegebühr für einen Postprotestauftrag	1	30

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
<b>VI. Sonstige Gebühren</b>			
36	Einziehungsgebühr		
	a) für eine nicht oder unzureichend freigemachte Briefsendung	—	50
	b) für ein nicht freigemachtes Paket	—	60
37	Stundungsgebühr		
	für eine volle oder angebrochene Deutsche Mark monatlich	—	2
	mindestens monatlich	2	—
38	Behandlungsgebühr für eine Sendung mit vorschriftswidriger Aufschrift	—	30
39	Gebühr für die Einlieferungsbescheinigung über eine gewöhnliche Briefsendung mit Nachnahme	—	30
40	Gebühr für einen Briefkasten in einem privaten Gebäude vierteljährlich	60	—
41	Spätgebühr für die Einlieferung einer Sendung außerhalb der Annahmezeiten	—	80
42	Gebühr für die Übermittlung eines nachträglichen Verlangens des Absenders	2	—
43	Zustellgebühr für eine Paketsendung	1	20
44	Gebühr für das Bereithalten der Sendungen zur Abholung		
	a) für Briefsendungen und Postanweisungen vierteljährlich	3	—
	Zuschlag für jede zusätzliche gewöhnliche Postfacheinheit vierteljährlich	1	50
	b) für Paketsendungen monatlich	30	—
45	Gebühr für eine Unzustellbarkeitsanzeige	—	80

**Postscheckgebührenordnung  
(PostSchGebO)**

**Vom 14. März 1972**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

**§ 1**

Die Gebühren für den Postscheckdienst werden auf die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt.

**§ 2**

Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

**§ 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 4**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Postscheckgebührenordnung vom 1. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2157) außer Kraft.

Bonn, den 14. März 1972

**Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
In Vertretung  
Gscheidle**

**Anlage**

zu § 1 der Postscheckgebührenordnung vom 14. März 1972

**Übersicht der Postscheckgebühren**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
1	Postscheck für jede Barauszahlung durch Zahlungsanweisung bis 10 DM .....	1	—
	über 10 DM eine feste Gebühr von .....	1	—
	und außerdem für je 10 DM des Postscheckbetrags .....	—	2
2	Zahlkarte .....	—	50
3	Eilüberweisung .....	2	—
4	Eilscheck Zuschlag .....	2	—
5	Eilzahlkarte Zuschlag .....	2	—
6	Fernschriftlicher Überweisungsauftrag .....	5	—
7	Telegrafische Überweisung .....	5	—
8	Telegrafische Zahlungsanweisung bis 100 DM .....	5	—
	über 100 DM bis 500 DM .....	6	50
	für jede weiteren 500 DM oder einen Teil davon .....	1	50
9	Telegrafische Zahlkarte .....	5	—
10	Besondere schriftliche Bestätigung über den Kontostand .	—	50
11	Deckungslose Postüberweisung .....	—	60
12	Deckungsloser Postscheck .....	—	60

**Allgemeine Anordnung  
über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren  
und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis  
im Bereich des Bundesministers der Verteidigung**

Vom 3. März 1972

I.

**Widersprüche in Beamtenangelegenheiten**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), übertrage ich die Befugnis, über den Widerspruch von Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihren Hinterbliebenen zu entscheiden, auf das

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung,  
Bundeswehrverwaltungsamt,  
Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr,  
Katholische Militärbischofsamt,  
Bundessprachenamt und die  
Wehrbereichsverwaltungen,

soweit diese Behörden selbst oder die ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben.

Die Befugnis, über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle zu entscheiden, übertrage ich der Wehrbereichsverwaltung, in deren Verwaltungsbereich der Truppenteil seinen Standort oder die militärische Dienststelle ihren Sitz hat.

II.

**Widersprüche in Soldatenangelegenheiten**

Auf Grund des § 87 Abs. 3 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) in Verbindung mit § 172 des Bundesbeamtengesetzes und § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und auf Grund des § 88 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes übertrage ich in Angelegenheiten des § 87 Abs. 1 und des § 88 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes die Befugnis, über den Widerspruch von Soldaten im Ruhestand, früheren Soldaten und ihren

Hinterbliebenen sowie von Zivilpersonen im Sinne des § 80 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes zu entscheiden, auf die

Wehrbereichsverwaltungen,

soweit diese Behörden selbst oder die ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben.

III.

**Vertretung bei Klagen aus dem Beamten-  
oder Wehrdienstverhältnis**

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, des § 59 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1778), des § 87 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 174 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes und auf Grund des § 88 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis auf das

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung,  
Bundeswehrverwaltungsamt,  
Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr,  
Katholische Militärbischofsamt,  
Bundessprachenamt,

soweit diese Behörden nach Abschnitt I dieser Anordnung für die Entscheidung über Widersprüche in Beamtenangelegenheiten zuständig sind,

auf die Wehrbereichsverwaltungen,

soweit diese Behörden nach den Abschnitten I und II dieser Anordnung für die Entscheidung über Widersprüche in Beamten- und Soldatenangelegenheiten zuständig sind.

Die Wehrbereichsverwaltungen sind auch dann zuständig, soweit an die Stelle des verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Vorverfahrens das Beschwerdeverfahren nach § 22 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Soldatenversor-

gungsgesetzes vom 10. August 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1273), tritt und diese Behörden selbst oder die ihnen nachgeordneten Behörden den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben.

Das Personalstammamt der Bundeswehr vertritt den Dienstherrn bei Klagen aus dem Wehrdienstverhältnis, soweit diese Dienststelle den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.

Mit Ausnahme der Statusangelegenheiten der Soldaten, die von mir vertreten werden, obliegt in allen übrigen Fällen die Vertretung der Wehrbereichsverwaltung, in deren Bereich das mit der Klage befaßte Gericht seinen Sitz hat.

#### IV.

##### **Vorbehaltklausel**

In besonderen Fällen behalte ich mir die Zuständigkeiten nach den Abschnitten I bis III dieser Anordnung vor.

#### V.

##### **Übergangsregelung**

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Widersprüche und Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben worden sind.

#### VI.

##### **Schlußvorschriften**

Diese Anordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und aus dem Wehrdienstverhältnis im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 5. Oktober 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 868) und die Allgemeine Anordnung über die Übertragung der Entscheidungen über Widersprüche von Beamten, Ruhestandsbeamten, Soldaten im Ruhestand, früheren Beamten und Soldaten und ihren Hinterbliebenen im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 5. Oktober 1963 (Bundesanzeiger Nr. 229 vom 10. Dezember 1963) außer Kraft.

Bonn, den 3. März 1972

Der Bundesminister der Verteidigung

In Vertretung

Dr. Wetzel

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 12, ausgegeben am 14. März 1972

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 72	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien .....	157
15. 2. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Technische Zusammenarbeit .....	160
16. 2. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Kamerun über Kapitalhilfe .....	163
18. 2. 72	Bekanntmachung des Protokolls zum langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet .....	165

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
3. 3. 72 Verordnung TSN Nr. 1/72 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	47 8. 3. 72	4. 4. 72
6. 3. 72 Verordnung TSF Nr. 3/72 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	47 8. 3. 72	4. 4. 72
28. 2. 72 Verordnung Nr. 2/72 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	48 9. 3. 72	15. 3. 72
7. 3. 72 Verordnung TSM Nr. 1/72 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen	48 9. 3. 72	4. 4. 72
29. 2. 72 Verordnung Nr. 3/72 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	49 10. 3. 72	15. 3. 72
9. 3. 72 Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — <small>7400-1-1</small>	51 14. 3. 72	15. 3. 72

## Einbanddecken 1971

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 5/72 und für Teil II der Nr. 3/72 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.  
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.  
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.